

Richtlinien

des Landkreises Diepholz

für die Gewährung von Zuwendungen zu den Kosten für die Pflege von Kopfweiden vom 20. Oktober 1989 – Änderung am 17.08.2001 wegen Einführung des Euro -

1. Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist es, die als Lebensraum für zahlreiche Vogelarten, Insekten und Großkäfer wertvollen und das Landschaftsbild prägenden Kopfweiden zu erhalten.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger

Zuschüsse können natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts als Grundstückseigentümer bzw. als private Pächter mit Zustimmung der Grundstückseigentümer erhalten. Naturschutzverbände sind zuschussberechtigt, wenn diese das Schneiteln mit Zustimmung des privaten Eigentümers durchführen.

3. Bewilligung

3.1 Der Zuschuss beträgt für

- eine Schneitelung nach mindestens **15 Jahren 40 EURO** pro Kopfweide
- eine Schneitelung nach mindestens **7 Jahren 25 EURO** pro Kopfweide

3.2 Ansprüche nach anderen Rechtsvorschriften sind geltend zu machen und schließen eine Förderung nach 3.1 aus.

4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

4.1 Der Zuschuss ist beim Landkreis Diepholz unter Verwendung der amtlichen Vordrucke schriftlich zu beantragen.

4.2 Vor Entscheidung über den Zuschussbetrag darf mit der Schneitelung nicht begonnen werden; ggfs. ist ein vorzeitiger Beginn zu beantragen.

Der Zuschuss wird nach Durchführung der Maßnahme ausgezahlt.

- 4.3 Die bezuschussten Kopfweiden sind grundsätzlich zu erhalten (Erhaltungsgebot).
- 4.4 Der Beseitigung einer bezuschussten Kopfweide kann der Landkreis als untere Naturschutzbehörde auf Antrag zustimmen, wenn die vom Antragsteller vorgebrachten Gründe die verfolgte Zielsetzung dieser Förderung in der Abwägung überwiegen und geeignete Ersatzpflanzungen durchgeführt werden.
- 4.5 Die Pflegemaßnahmen dürfen gem. § 37 Niedersächsisches Naturschutzgesetz nur in der Zeit vom **01. Oktober bis Ende Februar** eines jeden Jahres durchgeführt werden.
- 4.6 Die Bewilligung des beantragten Zuschusses kann abgelehnt werden, wenn begründete Erkenntnisse vorliegen, dass durch Planungen Dritter (z. B. Bauleitplanung, Flurbereinigung) der Bestand der Kopfweiden in absehbarer Zeit gefährdet ist.
- 4.7 Die Förderung wird in Flurbereinigungsgebieten nur gewährt, wenn der planfestgestellte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan vorliegt und die Kopfweide mit einem Erhaltungsgebot belegt ist.
- 4.8 Die Kopfweiden sind ordnungsgemäß und naturverträglich zurückzuschneiden. Als ordnungsgemäß und naturverträglich sind solche Arbeiten anzusehen, die ein Wiederaustreiben der Zweige sichern und keine unnötigen Schäden oder erkrankungsanfällige Stellen hinterlassen.

5. Erstattung der Zuwendung

Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben über subventionserhebliche Tatsachen erfolgte oder die geförderte Kopfweide ohne Zustimmung des Landkreises beseitigt wurde.